

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation
Bundesamt für Umwelt

Per E-Mail an: bettina.kast@bafu.admin.ch

Bauenschweiz
Cristina Schaffner
Weinbergstrasse 55
8006 Zürich

Stellungnahme Klimaschutz-Verordnung (KIV)

01.05.2024

Sehr geehrte Damen und Herren

Bauenschweiz ist der Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft mit rund 80 Mitgliedsverbänden aus den Bereichen Planung, Bauhauptgewerbe, Ausbau und Gebäudehülle sowie Produktion und Handel. Die Bauwirtschaft trägt 12% zur gesamten Schweizerischen Wirtschaftsleistung bei und beschäftigt rund 465'000 Fachkräfte. Sie zählt zu den fünf grössten Arbeitgebern und bildet 10% aller Lernenden in der Schweiz aus.

In der Erarbeitung der Stellungnahme profitierten wir von der Informationsveranstaltung am 7. März 2024 und begrüsst dieses offene und unkomplizierte Format. Bauenschweiz und die Mitgliedverbände stehen auch weiterhin zur Verfügung, im direkten Austausch die beste Lösung zur Zielerreichung gemeinsam zu besprechen, oder – wo zielführend – zu erarbeiten.

Bauenschweiz unterstützt den vorliegenden Entwurf und die damit verbundenen Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit. Wir haben uns aus diesem Grund 2023 auch bei der Volksabstimmung für eine Annahme eingesetzt.

Aus Sicht der Bauwirtschaft besteht in der vorliegenden Fassung der Verordnung noch Anpassungsbedarf. Wir beantragen daher folgende Anpassungen:

Art. 3 Abs. 1

¹ Die direkten (Scope 1), indirekten (Scope 2) sowie die vor- und nachgelagerten Emissionen (Scope 3) sind separat zu berechnen und auszuweisen.

Begründung: Der Verweis auf die im internationalen Sprachgebrauch bekannten «Scope 1,2,3-Definitionen» gemäss GHG-Protocol verbessert das Verständnis und beugt Missverständnissen vor. Für die inhaltliche Konsistenz sollten die «Scope-Bezeichnungen» in allen betroffenen Artikeln der Verordnung ergänzt werden.

Art. 3 Abs. 4 (neu)

⁴ Soweit für die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt Berechnungsmethoden auf europäischer Ebene festgelegt werden, werden diese Festlegungen in der Bauproduktegesetzgebung in der Regel übernommen.

Begründung: Die Entwicklungen in der EU in Sachen Green Deal sind in der Ausarbeitung der Verordnung zu berücksichtigen, bzw. zu antizipieren. Dies auch mit Verweis auf Seite 4 des Berichts: «In Bezug auf die wirtschaftliche Tragbarkeit soll der Abwägung eine gesamtwirtschaftliche Optik zu Grunde gelegt werden, welche auch die internationale Wettbewerbsfähigkeit berücksichtigt.» Bauprodukte sollen dabei beim Inverkehrbringen verpflichtend den «Climate Change effect» als Wert ausweisen. Um Handelshemmnisse zu vermeiden, müssen die harmonisierten europäischen Methoden angewendet werden.

Art. 5 lit. a und e

- a. eine Bilanzierung aller **relevanten** direkten und indirekten Emissionen;
- e. einen **in der Regel linearen** Absenkpfad für die direkten und indirekten Emissionen, der sich an den Richtwerten nach Artikel 4 KIG orientiert und Zwischenziele für die Jahre 2030 und 2040 beinhaltet;

Begründung: a. Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagenen Anforderungen an Fahrpläne für Unternehmen sollen sich eng an bestehende Pflichten zur Berichterstattung richten (bspw. der Berichterstattung im Emissionshandelssystem). Eine weiterführende Bürokratie (bspw. die Erfassung von nicht relevanten Emissionen) ist nicht zielführend. e. Bei einigen Massnahmen ist die Wirkung sehr viel grösser und unmittelbarer, auch entlang von tragbaren Investitionsschritten, und wird sich somit nicht in einem linearen Absenkpfad abbilden, auch nicht in der Regel.

Art. 7 lit. a

- a. eine **präzise** Beschreibung der Massnahme

Begründung: Der Begriff «präzise» ist nicht klar definiert und folglich zu streichen. Die Massnahmen müssen klar und verständlich beschrieben sein. Hinweis zu lit. b Die Kostenschätzung für die Massnahmen-Umsetzung, bestehend aus Planungs-, Investitions- und Betriebskosten ist eine grosse Herausforderung und birgt grosse Unsicherheiten, betrifft der Dekarbonisierungsfahrplan doch eine Zeitspanne bis 2050. Diese Unsicherheiten führen zu unterschiedlichen Kostenschätzungen und allenfalls zu falschen Entscheidungsgrundlagen für die Vergabe von Fördergeldern.

Art. 8 Abs. 4

⁴ Die Fahrpläne sind bei veränderten Verhältnissen oder mindestens alle 5 Jahre zu **überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren**.

Begründung: Für die KMU in der Schweiz ist eine kontinuierlich weiterlaufende Aktualisierung eine Herkulesaufgabe. Aus diesem Grund schlägt Bauenschweiz eine angepasste Formulierung vor, ohne das Ziel des Abs. 4 zu verfehlen.

Art. 9 Abs. 1 und 2

¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) **registriert Beraterinnen und Berater für die fachkundige Beratung nach Artikel 5 Absatz 3 KIG und** stellt alle für die Erstellung der Fahrpläne nötigen Informationen in einer öffentlich zugänglichen Form zur Verfügung.

² **Die Beratung zur Erstellung von Fahrplänen wird durch private Organisationen ausgeführt. Es veröffentlicht eine Liste der zugelassenen Beraterinnen und Berater. Die Liste enthält insbesondere Namen, Kontaktangaben und Tätigkeitsbereiche.**

Begründung: Der Bund soll die Informationen für die Fahrpläne zu Verfügung stellen. Die Beratung soll gemäss dem Subsidiaritätsprinzip durch private Organisationen und nicht durch die Verwaltung durchgeführt werden. Die Umsetzung der Fahrpläne ist danach Sache der Unternehmen.

Art. 10 Abs. 2 lit a und b

² Betreibern, die gemäss CO₂-Gesetz am Emissionshandelssystem (EHS) teilnehmen oder eine Verminderungsverpflichtung abgeschlossen haben, kann eine Finanzhilfe ausgerichtet werden, wenn:

- a. ein **Betreiber** (EHS-Teilnehmer **oder Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung**) darlegt, dass die Kosten der Massnahmen so hoch sind, dass **deren Umsetzung auch langfristig nicht verhältnismässig ist und** die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden;
- b. **ein Betreiber darlegt, dass er seine Verminderungsverpflichtung nach den Artikeln 67 oder 68 CO₂-Verordnung⁴ auch ohne Berücksichtigung der Wirkung der geförderten Massnahmen einhält.**

Begründung: Das Kriterium, wonach die Umsetzung von Massnahmen auf Grund der Kosten «auch langfristig nicht verhältnismässig» sein darf, ist in der Praxis nicht greifbar und auch nicht notwendig. Die Voraussetzung, dass die Massnahmen ohne Finanzhilfe nicht umgesetzt würden, erscheint neben den übrigen Kriterien als genügend. Massnahmen sollen auch dann gefördert werden, wenn sie in der Zielvereinbarung aufgeführt sind. Denn die Zielvereinbarung ist Bestandteil des Fahrplans.

Grundsätzliche Bemerkung zu Art. 10: Die Ausweitung der Förderung an EHS-Teilnehmer ist ein zentrales Element für die erfolgreiche Dekarbonisierung der Schweiz. Ebenfalls begrüssen wir die Tatsache, dass staatliche Akteure (beispielsweise Kehrichverwertungsanlagen), welche oftmals eine Monopolstellung innehaben und zudem gebührenfinanziert sind, von einer direkten Förderung ausgeschlossen sind und diese in erster Linie denjenigen Akteuren zugutekommt, welche sich im (internationalen) Wettbewerb behaupten müssen. Das ist so unbedingt beizubehalten.

Art. 11 Abs. 1

Die Finanzhilfen werden in Form von Investitionsbeiträgen oder Betriebsbeiträgen **oder einer Kombination** davon ausgerichtet.

Begründung: Gemäss erläuterndem Bericht können je nach Unterstützungsbedarf Investitionsbeiträge und Betriebsbeiträge separat oder auch kombiniert angewendet werden. Diese Auslegung sollte in der Verordnung explizit wiedergegeben werden.

Art. 12 Abs. 1 und 2 und Art. 17

¹ Das Gesuch um Finanzhilfe ist spätestens bis zum 1. September 2030 **beim BFE** einzureichen.

² **Privatwirtschaftliche** Unternehmen oder Betriebsstätten können sich zu Gemeinschaften zusammenschliessen. Sie müssen eine Vertreterin oder einen Vertreter bezeichnen.

~~Das BFE und BAFU Die vom BFE und BAFU beauftragte Agentur veröffentlichten~~ unter Wahrung des Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisses Informationen zu den geförderten Massnahmen, um die Erreichung des Ziels von Artikel 5 Absatz 1 KIG zu unterstützen.

Begründung: Zentral ist, dass vertrauliche und wettbewerbsrelevante Daten rund um die innovativen Projekte nicht an die Öffentlichkeit und dadurch zu potenziellen Konkurrenten gelangen, um Innovations- und Geschäftsgeheimnisse zu schützen. Mit dem bestehenden Öffentlichkeitsgesetz besteht diese Gefahr, da die Projektinformationen an einer öffentlichen Stelle (bei einem Bundesamt) gesammelt werden. Aus diesem Grund ist die Auslagerung der Daten an eine weitere Organisation oder Agentur zu prüfen. Dort können die Daten gesammelt und den Behörden vollständige Einsicht gewährt werden. Sicherlich kann dabei auch von der Erfahrung der Innosuisse oder anderen Institutionen profitiert werden.

Art. 13 Abs. 2 lit d

² Für die Festlegung der Höhe der Finanzhilfe wird insbesondere berücksichtigt:

- d. die ~~voraussichtlichen Erlöse sowie~~ Einsparungen der Betriebskosten.

Begründung: Voraussichtliche Erlöse und die Zuordnung von Erträgen ex ante zu definieren, ist sehr schwierig und sowohl für KMU als Grossunternehmen mit enormen Unsicherheiten behaftet. Wie werden diese genau erhoben oder berechnet? Wir empfehlen dies mit den Antragstellern zusammen festzulegen. *Als eventualiter Antrag: die allfälligen voraussichtlichen Erlöse sowie Einsparungen der Betriebskosten.*

Art. 14 Abs. 1 und 2

¹ Investitionsbeiträge werden bis spätestens zum 31. Dezember 20~~4135~~ ausgerichtet.

² Betriebsbeiträge werden ~~höchstens während 7 Jahren und~~ spätestens bis am 31. Dezember 20~~4037~~ ausgerichtet.

Begründung: Für langfristige Projekte mit entsprechend hohem Investitionsbedarf (beispielsweise CCS und CCU) sind die vorgeschlagenen Zeiträume zu knapp bemessen, ebenfalls scheint eine Begrenzung der Betriebsbeiträge in diesem Kontext nicht zielführend.

Art. 16 Auszahlung Finanzhilfen

Keine Anpassung aber Hinweis zur Umsetzbarkeit: Eine Auszahlung der Finanzhilfen erst nach Genehmigung des Abschlussberichtes oder erheblich verzögert nach dem Erreichen von Zwischenzielen erscheint nicht zielführend. Die typischen Schweizer KMU, zu denen die Mehrzahl der Unternehmen in der Bauwirtschaft gehören, könnten dabei gegenüber grossen Konzernen mit mehr finanziellen Mitteln aufgrund von möglichen Liquiditätsengpässen (oder aber höheren Finanzierungskosten) zwischen dem Zeitpunkt der Investition und dem Erhalt der Finanzhilfen benachteiligt werden. Um diesem Risiko Rechnung zu tragen, ist bei der Umsetzung darauf zu achten, dass die Finanzhilfen etappiert und möglichst zeitnah bereits während der Umsetzung ausbezahlt werden.

Art. 25 Abs. 2 und 3

² Die Plattform besteht ~~paritätisch~~ aus Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaft ~~und~~ Wirtschaft ~~und Zivilgesellschaft~~, die sich mit der Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels befassen.

³ Die Plattform hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. ~~e~~: die Abstimmung der Aktivitäten, Stossrichtungen und Strategien auf den verschiedenen Ebenen;
- b. ~~e~~: die Beurteilung der Handlungsfelder und des Handlungsbedarfs bei der Anpassung an den Klimawandel;
- c. ~~e~~: die Unterstützung des BAFU bei der Weiterentwicklung der strategischen Ziele.
- d. ~~e~~: die Vernetzung der wichtigsten Akteure und Fachkompetenzen im Bereich Anpassung an den Klimawandel;
- e. ~~b~~: die Sicherstellung des Wissenstransfers zwischen den verschiedenen Akteuren und Ebenen;

Begründung: Die Zusammensetzung ist entscheidend für den Erfolg, bzw. die Wirkung dieser Plattform. Die Bauwirtschaft hat bei verschiedenen Stellen eines Bauprojektes einen Bezug und Hebel bei der Zielerreichung. Alle Teilbranchen sind aus Sicht Bauenschweiz in der Plattform einzubeziehen. Wer gehört bei dieser Nennung zur Zivilgesellschaft? Wir empfehlen, auf nicht in Verordnungen verwendete/bekannte Begriffe zu verzichten. Die Auflistung sollte sich an der Bedeutung und Wirkung zur Zielerreichung orientieren.

Anhang 2 Art. 3.3, 4.5 und 5

3.3 ... Der Strom soll jedoch **wo möglich möglichst** selber produziert werden. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen

4.5 ... Der Strom soll jedoch **wo möglich möglichst** selber produziert werden. Das Vorgehen ist im Fahrplan auszuweisen

5.3 ... Der Strom soll jedoch **wo möglich möglichst** selber produziert werden.

Begründung: Für Prozesse mit sehr hohem Energieverbrauch, beispielsweise CCS und CCU, ist die Forderung nach Eigenproduktion kaum realistisch. Wenn die Formulierung so belassen ist, ist mindestens sicherzustellen, dass der Begriff «möglichst» unbedingt beibehalten wird.

Energieverordnung

Art. 54a Abs. 2

2 Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, ~~insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40'000 Franken für Nichtwohnbauten~~, unterstützt. Die Beiträge dürfen folgende Maximalbeiträge nicht überschreiten:

- a. 40'000 Franken für Nichtwohnbauten;
- b. 20'000 Franken für Wohnbauten mit einer Wohneinheit;
- c. 15'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit zwei Wohneinheiten;
- d. 10'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit drei bis zehn Wohneinheiten;
- e. 5'000 Franken pro Wohneinheit für Wohnbauten mit mehr als zehn Wohneinheiten.

Begründung: Wir befürworten die zusätzlichen Anreize zum Ersatz von dezentralen Elektroheizungen. Wir beantragen aber, dass die Höhe der Beiträge degressiv gestaltet wird. Die Degression unterstützt die vorgeschlagene Deckelung der Beiträge auf maximal 50% der Gesamtinvestition. Wir verweisen an dieser Stelle auf bestehende Fehlanreize, welche die Umstellung bei den Elektroheizungen erschweren. Standortgemeinden von grossen Wasserkraftwerken gewähren zum Beispiel sehr günstige Stromtarife, welche die Elektrowärme begünstigen. Es wäre sinnvoll, diese Fehlanreize im Zuge des Impulsprogrammes zu thematisieren.

Art. 54a Abs. 3

³ Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens ~~30~~ 90 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet. ~~Gebäude, bei welchen zusätzlich zur energetischen Erneuerung der Gebäudehülle neuer Wohn- oder Arbeitsraum geschaffen wird, sollen mindestens gleiche Förderbeiträge erhalten, wie Gesamterneuerungen der bestehenden Gebäudehülle.~~

Begründung: Diese Massnahme ist für die Verbesserung der Gebäudeeffizienz äusserst wichtig und muss stärker «belohnt» werden. Dies auch um die Sanierungsquote zu steigern

Art 54b

Wir beantragen, dass die Beratung für die Gesamterneuerung analog zum Programm «erneuerbar heizen» gefördert wird und dies im Absatz 1 aufgenommen wird. Damit soll der Artikel in «Beratung für energetischen Gesamterneuerungen der Gebäude» umformuliert werden.

Begründung: Langfristig braucht es eine einzige Impulsberatung «Gesamteffizienz – Gebäude». Die energetische Gebäudeerneuerung muss in die Beratung integriert und damit die Impulsberatung «Heizungersatz» in eine Beratung «Gesamteffizienz – Gebäude» überführt werden. Eine produktneutrale und unverbindliche Beratung ist für private Eigentümer und Eigentümerinnen wichtig.

Weitere Bemerkungen

Offen bleibt aus Sicht Bauenschweiz das konkrete Verfahren, bzw. die konkrete Vorgehensweise für Unternehmen und Branchenverbände. Artikel 11 bleibt sehr übergeordnet und wir empfehlen, zusätzlich für alle Wirtschaftsakteure eine Wegleitung zu erarbeiten.

Zu den Treibhausgasreduktionsziele beim Schweizer Gebäudepark (siehe Bericht/Ausgangslage) braucht es aus Sicht Bauenschweiz Zahlen und Fakten. Gibt es zum Beispiel Schätzungen, wie gross der Anteil der bis 2050 nach neuen energetischen Standards erstellten Gebäude am Gesamtbestand ist? Und wie gross bei Sanierungen des älteren Gebäudeparks der Bedarf und das Potenzial ist, um bis 2050 das Netto Null-Ziel zu erreichen? Diese Fakten und Zahlen unterstützen die notwendigen Impulse und die Messung der Zielerreichung. Wir empfehlen, zur Ermittlung und Hochrechnung fehlender Zahlen ein erfahrenes Beratungsbüro zu beauftragen.

Damit die Bauwirtschaft ihren Beitrag leisten kann, muss sie vermehrt Sanieren und Bauen können. Es bleibt aus diesem Grund weiterhin zentral, vereinfachte, beschleunigte Baubewilligungsverfahren zu fördern. Dies ist ebenfalls ein wichtiger Hebel bei Wohnbauprojekten.

Bauenschweiz hätte es zudem sehr begrüsst, wenn ein Vorschlag zur Umsetzung von Art. 10 mit der Vorbildfunktion bereits in der vorliegenden Fassung in die Vernehmlassung geschickt worden wäre. Art. 10 ist ein klarer Auftrag an die öffentlichen Bauherren, die Projekte und Zielerreichung auszulösen. Für die fristgerechte Umsetzung bei den Sanierungsvorhaben braucht es die Bauwirtschaft, die seit Jahren an Innovationen und Lösungen zur Erreichung von Energie- Klima- und Ressourcenzielen arbeitet. Die Bauwirtschaft fordert klare Rahmenbedingungen beim Art. 10 für Planungs- und Innovationssicherheit.

Für die Berücksichtigung unserer Überlegungen und die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Bauenschweiz



Ständerat Hans Wicki
Präsident



Cristina Schaffner
Direktorin